



25/SN-387/ME

BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 606 58 07 SERIE
TELEFAX 606 32 11

An das
Präsidium des
Nationalrates

GENERALSEKRETARIAT

Parlament
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 30 -GE/19- 94
Datum: **27. MRZ. 1994**
Verteilt 28. April 1994 *Bl.*

WIEN, 26.4.1994
G. Z. 206/94/hu

Z. Klauszger

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990
geändert wird
GZ 91.501/1-III/7/94

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Beiliegend übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer 25 Kopien
ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN,

26. 4. 1994

G. Z.

206/94/zö/je

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990
geändert wird
Ihre GZ 91.501/1-III/7/94**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer erlaubt sich, ihre gänzliche Ablehnung des vorliegenden Entwurfes wie folgt zu begründen:

Die Ingenieurausbildung in Österreich ist (außerhalb der Hochschulausbildung) im sekundären Bildungsbereich angesiedelt.

Der Gesetzgeber befürchtet nun Nachteile für österreichische Firmen im EWR, wenn im privaten Bereich, wie z.B. insbesondere bei Anbotsausschreibungen, die Beschäftigung von Ingenieuren mit Hochschulausbildung verlangt wird. Um diese befürchteten Nachteile abwehren zu können, soll nunmehr die Möglichkeit zur Verleihung der Bezeichnung "Diplom-HTL-Ingenieur" bzw. "Diplom-HLFL-Ingenieur" ("Nachgraduierung") an österreichische HTL- bzw. HLFL-Absolventen geschaffen werden, wenn diese die im Entwurf genannten Voraussetzungen erfüllen.

Nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer beabsichtigt der gegenständliche Gesetzesentwurf damit nach außen hin eine Gleichstellung einer sekundären Berufsausbildung mit einer akademischen Ausbildung. Es soll insbesondere bei Personen, die mit der österreichischen Gesetzeslage nicht vertraut sind, der Eindruck erweckt werden, daß "Diplom-HTL-Ingenieure" bzw. "Diplom-HLFL-Ingenieure" Akademiker seien und somit über ein Diplom verfügten, das der "1. Hochschuldiplomenerkennungsrichtlinie" 89/48/EWG entspricht. Tatsache aber bleibt, daß auch "Nachgraduierte" weiterhin der "2. Anerkennungsrichtlinie" 92/51/EWG unterliegen werden, wie dies ja auch aus dem Titel des Gesetzes "Bundesgesetz über nichtakademische Ingenieure (Ingenieurgesetz 1990)" zum Ausdruck kommt.

Es ist auch zu erwarten, daß diese Täuschungsabsicht - über eine "Nachgraduierung" eine bessere Wettbewerbsposition zu erlangen - im Wirtschaftsverkehr mit anderen EWR-Staaten, von den ausländischen Partnern bald durchschaut wird.

Der aus dieser Täuschungshandlung erwartete Vorteil wird sich in Kürze als immenser Wettbewerbsnachteil auch für entsprechend qualifizierte erweisen. Insbesondere wird auch das Vertrauen in die Qualität der österreichischen Diplom-Ingenieure, die der "Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen" 89/48/EWG ("Hochschuldiplomanerkerungsrichtlinie") unterliegen, schwinden.

Die durch dieses Gesetzesvorhaben nach außen hin beabsichtigte Gleichstellung einer sekundären Berufsausbildung mit einer akademischen Ausbildung stellt unseres Erachtens eine generelle Abwertung der akademischen Ausbildung in Österreich dar.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten Wirtschaft sicherzustellen, erscheint der Bundes-Ingenieurkammer daher der im vorliegenden Gesetzesentwurf gewählte Weg der "Nachgraduierung" als ungangbar und nicht zielführend.

Für die "Nachqualifikation" erfahrener HTL- bzw. HLFL-Ingenieure wäre nach unserer Ansicht eine entsprechende Zusatzausbildung, auf den entsprechenden Ausbildungsstätten, das sind die Universitäten, vorzusehen.

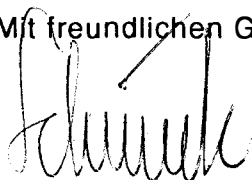
Weiters erlauben wir uns, auf die bevorstehende Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes hinzuweisen, wonach durch die Änderung der Kompetenzverteilung der Kompetenztatbestand des "Ingenieurwesens" in Hinkunft in Artikel 11 B-VG geregelt sein wird. Dies bedeutet, daß die "Nachgraduierung" dann auf Länderebene vollzogen würde. Hier gibt die BIK zu bedenken, daß es infolge einer unterschiedlichen Vollziehung des Ingenieurgesetzes durch die einzelnen Landesbehörden möglicherweise zu einem "Nachgraduierungstourismus" kommen könnte.

Abschließend dürfen wir nochmals festhalten, daß unsererseits kein Einwand gegen eine adäquate Form einer Nachqualifizierung besteht. Eine Nachqualifizierung auf entsprechend hohem Niveau wäre auch für die betroffenen HTL- bzw. HLFL-Absolventen à la longue gesehen der einzig richtige Weg.

Diese Novelle soll wohl nur darüber hinwegtäuschen, daß von den zuständigen Stellen jahrelang verabsäumt wurde, den bekannten Ausbildungsweg der Fachhochschulen, im österreichischen Bildungssystem vorzusehen und hierfür auch die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer nur eine "billige Nachgraduierung" ermöglicht, wird aus den dargelegten Gründen zur Gänze abgelehnt. Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht daher, vom Gesetzesvorhaben in dieser Form Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.Ing. Helmut SCHIMEK
Präsident

